

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 17.06.2019

/ Zahl der Aktualisierungen: 0

1. Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage

Art der Vermögensanlage: Zukünftige (Teil-)Kreditforderungen gegen den unter Ziffer 2 bezeichneten Emittenten, welche aus einem von der Fidor Bank AG, Sandstr. 33, 80335 München (im folgenden „**Kreditgeberin**“) aufschiebend gewährten Unternehmenskredit resultieren (im folgenden „**zukünftige (Teil-)Kreditforderungen**“). Der Unternehmenskreditvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die unter Ziffer 6 beschriebene Finanzierungsschwelle im Rahmen der unter Ziffer 4 beschriebenen Kampagne erreicht wird und der dem platzierten Kreditvolumen entsprechende, vollständige Kaufpreis unter dem Forderungskaufvertrag zwischen der Kreditgeberin und der Kapilendo Funding GmbH, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 169127 B, welche sämtliche Kreditforderungen der Kreditgeberin gegen den Emittenten erwirbt, um diese anteilig an die Anleger weiter zu veräußern (hierzu näher unter Ziffer 13), auf dem Projektkonto der Kreditgeberin eingeht. Die zukünftigen (Teil-)Kreditforderungen gewähren bzw. stellen eine Verzinsung und Rückzahlung im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld in Aussicht und sind als Vermögensanlage im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG einzuordnen.

Die genaue Bezeichnung der Vermögensanlage lautet Kreditprojekt: Hygia Fitness GmbH. Sie ist Bestandteil einer Schwarmfinanzierung, welche über eine von der Kapilendo AG betriebenen Internet-Dienstleistungsplattform organisiert wird.

2. Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit und Internet-Dienstleistungsplattform

Anbieter der Vermögensanlage: Kapilendo AG, Joachimsthaler Str. 30, 10719 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registernummer HRB 165539 B (im folgenden „**Anbieter**“).

Emittent der Vermögensanlage: Hygia Fitness GmbH, Mittelweg 7-8, 38106 Braunschweig, Amtsgericht Braunschweig, HRB 202078

Geschäftstätigkeit des Emittenten: Betrieb, Verwaltung und Beteiligung an Fitnessstudios.

Der Anbieter ist zudem der Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform www.kapilendo.de (im Folgenden „**Kapilendo-Plattform**“), über welche der Abschluss von Verträgen über den Kauf und die Abtretung von zukünftigen (Teil-)Kreditforderungen gegen den Emittenten (im Folgenden „**Anlegervertrag**“) an den Anleger vermittelt wird.

3. Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt

Anlagestrategie: Der Emittent wird mit den Einnahmen aus der Schwarmfinanzierung deutschlandweit den Marktanteil an der Erbringung von Fitness- und Wellness-Dienstleistungen (dynamisches Ganzkörpertraining, Yoga-, Tai Chi- und Pilates-Workout, individuell zugeschnittene Trainingsempfehlungen durch cardioscan-Messung, homöopathische Stoffwechselkuren usw.) weiter ausbauen und damit den Umsatz steigern. Durch den Einsatz von chipkartengesteuerten Fitnessgeräten wird ein dem individuellen Fitnessstand angepasstes, optimales Training gefördert.

Anlagepolitik: Der Emittent wird sämtliche Maßnahmen treffen, die der Anlagestrategie dienen und die insbesondere seine Einnahmen erhöhen und zu einer Gewinnmaximierung führen. Die zusätzlichen Einnahmen sollen zum produktiven Einsatz im Sinne der Gesellschaft für die unter Ziffer 2 genannte Geschäftstätigkeit sowie insbesondere zur Modernisierung der Sanitäreinrichtungen und Belüftungsanlagen eines neu zu eröffnenden Fitnessstudios in Braunschweig genutzt werden.

Anlageobjekt: Anlageobjekt sind sämtliche Aufwendungen, die der Verfolgung des unter Ziffer 2 genannten Geschäftszwecks des Emittenten und dessen Auf- und Ausbau dienlich sind. Dies können insbesondere Investitionen in Werbemaßnahmen, Personal, Waren oder andere Güter und Dienstleistungen sein. Des Weiteren wird der Emittent die Mittel aus der Schwarmfinanzierung zur Zahlung der unter Ziffer 9 genannten Vermittlungsgebühr an den Anbieter sowie gegebenenfalls zur Zahlung der unter Ziffer 4 genannten, annuitätischen, vierteljährlich an die Anleger zu leistenden Zins- und Rückzahlungen verwenden.

4. Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und Konditionen der Zins- und Rückzahlung

Die Laufzeit :

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt 60 Monate. Sie beginnt für sämtliche Anleger, mit denen ein Anlegervertrag zustande kommt, kollektiv mit dem Tag der Auszahlung des platzierten Kreditvolumens (im Folgenden: „Gesamtkreditbetrag“) abzüglich der Vermittlungsgebühr durch die Kreditgeberin an den Emittenten. Die Auszahlung des Gesamtkreditbetrages abzüglich der Vermittlungsgebühr durch die Kreditgeberin an den Emittenten erfolgt innerhalb von 5 Bankarbeitstagen nach Ablauf der 16-tägigen Abrechnungsphase, die mit dem Ablauf des Kampagnenzeitraums beginnt (im Folgenden „**Auszahlungstag**“), wobei eine Auszahlung am 29., 30. und 31. eines jeden Monats nicht erfolgt. „Bankarbeitstag“ bezeichnet dabei einen Tag, außer Sonnabend und Sonntag, an dem Banken in München für den normalen Geschäftsbetrieb geöffnet haben und der ein „**TARGET-Tag**“ ist. Der Kampagnenzeitraum, während dessen ein Abschluss eines Anlegervertrages möglich ist, beträgt 30 Tage. Die Kampagne endet nach Ablauf des 30-tägigen Zeitraumes oder bei vorzeitigem Erreichen des unter Ziffer 6 beschriebenen Finanzierungslimits (€ 800.000). Die Kapilendo Funding GmbH ist berechtigt, die Dauer der Finanzierungsphase einmalig um weitere 15 Tage zu verlängern. Beispielsweise wäre hiernach die 16-tägige Abrechnungsphase bei Erreichen des Finanzierungslimits am 12.05.2019 mit Ablauf des 28.05.2019 beendet, so dass die Auszahlung des Gesamtkreditbetrages abzüglich der Vermittlungsgebühr frühestens am Montag, dem 03.06.2019, oder spätestens am Dienstag, dem 04.06.2019, erfolgen würde.

Der Verkauf und die Abtretung der zukünftigen (Teil-)Kreditforderungen durch die Kapilendo Funding GmbH an die Anleger stehen jeweils unter der auflösenden Bedingung, dass die Summe der Anlagebeträge aus den abgeschlossenen Anlegerverträgen bis zum Ende der Finanzierungsphase nicht die Finanzierungsschwelle in Höhe von (€ 400.000) erreichen bzw. die Finanzierungsschwelle nach Ende der Finanzierungsphase durch den Widerruf von Anlegerverträgen ohne Ausgleich anderweitiger Anleger binnen 5 Bankarbeitstagen nachträglich unterschritten wird oder die aufgrund der Anlegerverträge für das Kreditprojekt zu zahlenden Forderungskaufpreise nicht spätestens bis zum Ende der Finanzierungsphase zuzüglich der 16-tägigen Abrechnungsphase auf das hierfür vorgesehene Konto eingezahlt werden. Tritt eine der auflösenden Bedingungen ein, werden der Verkauf und die Abtretung der zukünftigen (Teil-)Kreditforderungen unwirksam und das Anlageprojekt wird – wie in Ziffer 5 unter „Rückabwicklung des Anlageprojekts“ beschrieben – rückabgewickelt.

Kündigungsfrist der Vermögensanlage:

Der Emittent ist im Rahmen eines Sonderkündigungsrechts berechtigt, die Kreditforderung jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen vorzeitig zurückzuzahlen. Da der Unternehmenskreditvertrag und die Vermögensanlage die gleiche Laufzeit haben, hat die vorzeitige Rückzahlung zur Folge, dass sich die vorgenannte Laufzeit des zwischen dem Emittenten und der Fidor Bank AG geschlossenen Unternehmenskreditvertrages sowie die Laufzeit der Vermögensanlage entsprechend verkürzen. Darüberhinausgehende Rechte zur ordentlichen Kündigung des Unternehmenskreditvertrages für die Parteien des Unternehmenskreditvertrages bestehen nicht. Ebenso besteht auch kein ordentliches Kündigungsrecht der Parteien des Anlegervertrages oder des erteilten Auftrags zur Forderungsverwaltung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für alle Parteien in allen Verträgen unberührt.

Konditionen der Zins- und Rückzahlung:

Die zukünftigen (Teil-)Kreditforderungen werden über die Laufzeit mit einem Festzins von 6,44 % p.a. verzinst, wobei die Zinsberechnung auf Basis 30/360 erfolgt und die Verzinsung ab dem Auszahlungstag beginnt. Die Zinszahlung erfolgt vierteljährlich. Der genaue Zeitpunkt der Zinszahlung ist abhängig von dem Auszahlungstag (t). Die erste Zinszahlung wird am Tag des dritten auf den unter Ziffer 4 beschriebenen Auszahlungstag nachfolgenden Monats, welcher zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht, zur Zahlung fällig. Die nachfolgenden vierteljährlichen Zinszahlungen werden ebenfalls an dem Tag des jeweiligen Monats fällig, der zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht. Sollte es sich bei dem jeweiligen vordefinierten Fälligkeitstermin um einen Nicht-Bankarbeitstag handeln, wird die Zinszahlung entsprechend an dem auf den Nicht-Bankarbeitstag nachfolgenden Bankarbeitstag fällig. Hiernach wäre beispielsweise die erste Zinszahlung eines am 24.01.2019 ausgezahlten Gesamtkreditbetrages am 24.04.2019, die darauffolgenden Zinszahlungen jeweils am 24.07.2019, am 24.10.2019, etc. fällig. Würde die Auszahlung des Gesamtkreditbetrages am 01.10.2019 erfolgen, so wäre die erste Zinszahlung am 01.01.2020 fällig. Da es sich hierbei um einen Nicht-Bankarbeitstag handelt, wäre die erste Zinszahlung am 02.01.2020 fällig. Die nächste Zinszahlung wäre aber wiederum am 01.04.2020 fällig.

Die ersten 24 Monate der Laufzeit sind tilgungsfrei. Die Rückzahlung des Gesamtkreditbetrages erfolgt nach Ablauf von 24 Monaten ausgehend vom Tag des Beginns der festen Laufzeit anhand annuitätischer, vierteljährlicher Tilgungszahlungen. Aufgrund der annuitätischen Tilgung setzt sich jede der vierteljährlichen Zins- und Rückzahlungen jeweils aus einem Zinsanteil und einem Tilgungsanteil zusammen, wobei der enthaltene Zinsanteil nach jeder geleisteten annuitätischen Zins- und Rückzahlung sinkt und sich der Tilgungsanteil entsprechend erhöht, da der zugrunde liegende Kreditbetrag bei jeder geleisteten annuitätischen Zins- und Rückzahlung abnimmt.

Der genaue Zeitpunkt der Rückzahlung des Gesamtkreditbetrages ist abhängig von dem Auszahlungstag (t). Die erste annuitätische Tilgungszahlung wird am Tag des 27. auf den unter Ziffer 4 beschriebenen Auszahlungstag nachfolgenden Monats, welcher zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht, zur Zahlung fällig. Die nachfolgenden vierteljährlichen Tilgungszahlungen werden ebenfalls an dem Tag des jeweiligen Monats fällig, der zahlenmäßig dem Auszahlungstag entspricht. Sollte es sich bei dem jeweiligen vordefinierten Fälligkeitstermin um einen Nicht-Bankarbeitstag handeln, wird die Tilgungszahlung entsprechend an dem auf den Nicht-Bankarbeitstag nachfolgenden Bankarbeitstag fällig. Hiernach wäre beispielsweise die erste Tilgungszahlung eines am 21.10.2019 ausgezahlten Gesamtkreditbetrages am 21.01.2022, die darauffolgenden Tilgungszahlungen jeweils am 21.04.2022, am 21.07.2022 etc. fällig. Würde die Auszahlung des Gesamtkreditbetrages am 01.10.2019 erfolgen, so wäre die erste Tilgungszahlung am 01.01.2022 fällig. Da es sich hierbei um einen Nicht-Bankarbeitstag handelt, wäre die erste Tilgungszahlung am Montag, dem 03.01.2022 fällig. Die nächste Tilgungszahlung wäre aber wiederum am 01.04.2022 fällig.)

Die Zins- und Rückzahlung erfolgt derart, dass der Emittent gegenüber dem jeweiligen Anleger leistet, wobei die von dem Emittenten geschuldete Zins- und Rückzahlung über ein bei der Kreditgeberin geführtes Konto, auf das der Emittent Zins und Tilgung zu überweisen hat und von welchem eingegangene Zahlungen von der Kreditgeberin anteilig an die Anleger weitergeleitet werden, erfolgt. Dem jeweiligen Anleger stehen die Ansprüche auf Zins- und Rückzahlung gegenüber dem Emittenten entsprechend der Höhe der dem Anleger zustehenden (Teil-) Kreditforderungen zu.

Zur Weiterleitung der von dem Emittenten geleisteten Zins- und Rückzahlungen durch die Kreditgeberin an den Anleger werden 10 Kalendertage benötigt. Der vorgenannte Zeitraum von 10 Kalendertagen wird bei der Verzinsung nicht berücksichtigt.

Im Falle des Eintritts der auflösenden Bedingung erfolgt keine Verzinsung der von den Anlegern bereits gezahlten Forderungskaufpreisen, die nicht an den Emittenten ausgezahlt wurden. Die von Anlegern bereits gezahlten Forderungskaufpreise werden an diese unverzüglich zurückgezahlt.

Der Emittent kann von dem Recht zur vorzeitigen Rückzahlung lediglich Gebrauch machen, wenn er die gesamte zu diesem Zeitpunkt noch offene (Rest-)Kreditforderung einschließlich der auf diesen Betrag anfallenden Zinsen (im Folgenden die „Restkreditschuld“) in Einmalleistung erbringt. Dies führt zur Reduzierung der auf den Zeitraum nach Zahlungseingang der Restkreditschuld anfallenden Zinszahlungen, da dann lediglich die bis zum Zeitpunkt des Zahlungseinganges der Restkreditschuld aufgelaufenen Zinsen anfallen. In diesem Fall besteht ein Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung oder eines Vorfälligkeitsentgeltes nicht.

Im Fall der vorzeitigen Rückzahlung sowie im Fall der außerordentlichen Kündigung werden die von den Anlegern bereits gezahlten Forderungskaufpreise nebst bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufener Zinsen unverzüglich an die Anleger zurückgezahlt.

5. Risiken der Vermögensanlage

Geschäfts- und Ausfallrisiko des Emittenten / Maximalrisiko Totalverlust	Investitionen in Vermögensanlagen, wie die vorliegende, sind mit Risiken verbunden. Grundsätzlich gilt: Je höher der potentielle Zinsertrag, desto höher das Risiko des Verlusts. Die zukünftigen (Teil-) Kreditforderungen sind Investitionen, deren Rendite, welche aus der Verzinsung besteht, von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, die im Einzelnen nicht sicher vorhergesehen werden können. Diese Faktoren können sich teilweise unabhängig von unternehmerischen Entscheidungen des Emittenten entwickeln (z.B. veränderte Marktlage oder veränderte rechtliche Rahmenbedingungen). Es bestehen daher Risiken hinsichtlich der vertragsgerechten Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen durch den Emittenten. Dies kann zu verzögerten Zins- und Rückzahlungen, Zinsausfällen oder im Falle einer Insolvenz des Emittenten zum teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals führen. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge geeignet und allenfalls als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
Rückabwicklung des Anlageprojekts	Tritt eine der in Ziffer 4 beschriebenen auflösenden Bedingungen ein, so werden die Anlegerverträge rückabgewickelt. In diesem Fall erhalten die Anleger zwar den für die zukünftigen (Teil-) Kreditforderungen gezahlten Forderungskaufpreis vollständig zurück, jedoch werden bereits seitens der Anleger eingezahlte Forderungskaufpreise, die noch nicht an den Emittenten ausgezahlt wurden, nicht verzinst.
Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund	Im Falle der Kündigung des Unternehmenskreditvertrages aus wichtigem Grund endet die Vermögensanlage vorzeitig. In diesem Fall sind nur bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Zinsen geschuldet. Der Anspruch auf die übrigen Zinsen, die bis zum regulären Laufzeitende angefallen wären, entfällt.
Vorzeitige Rückzahlung des Emittenten	Der Emittent hat während der Laufzeit des Unternehmenskreditvertrags die Möglichkeit, diesen jederzeit mit einer Ankündigungsfrist von 20 Bankarbeitstagen in einer Einmalzahlung vorzeitig zurückzuführen. In diesem Fall kommt es bereits vor Ablauf der vertraglichen Regellaufzeit des Unternehmenskreditvertrags zu einer vollständigen Rückführung der noch offenen Restkreditschuld an den Anleger. Der Anleger erhält dann den noch nicht zurückgezahlten Forderungskaufpreis nebst der bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rückzahlung angefallenen – noch nicht gezahlten – Zinsen unverzüglich zurück. Ein Anspruch gegen den Emittenten auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung oder eines Vorfälligkeitsentgeltes besteht nicht, so dass sich die in Aussicht gestellten Zinszahlungen an den Anleger um die in den Zeitraum nach der vorzeitigen Rückzahlung fallenden Zinszahlungen reduzieren.

6. Emissionsvolumen sowie Art und Anzahl der Anteile

Das Emissionsvolumen beträgt bis zu € 800.000 (Finanzierungslimit). Der Mindestbetrag, der als Gesamtsumme der Anlagebeträge aller Anleger erreicht werden muss, beträgt € 400.000 (Finanzierungsschwelle). Die Höhe des Emissionsvolumens wird also zwischen mindestens € 400.000 und maximal € 800.000 liegen. Die tatsächliche Höhe des aufgrund der Anlage-Zusagen erreichten Emissionsvolumens hängt von der Anzahl und der jeweiligen Höhe der an die Anleger verkauften und abgetretenen zukünftigen (Teil-)Kreditforderungen ab. Bei der Art der Anteile handelt es sich um die von der Kapilendo Funding GmbH an die Anleger verkauften und abgetretenen zukünftigen (Teil-)Kreditforderungen. Die Anzahl der Anteile hängt von der Höhe des erreichten Emissionsvolumens und von der Höhe der von den Anlegern jeweils erworbenen zukünftigen (Teil-)Kreditforderungen ab. Unter der Voraussetzung, dass das Emissionsvolumen (Finanzierungslimit von € 800.000) aufgrund der Anlage-Zusagen der Anleger erreicht wird und jeder Anleger die jeweils verkaufte und abgetretene zukünftige (Teil-)Kreditforderung zum Mindestkaufpreis von € 100 erwirbt, beträgt die maximale Anzahl der zukünftig zu begebenden (Teil-)Kreditforderungen 8.000.

7. Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses

Der auf Grundlage des letzten, für das Geschäftsjahr 2018 aufgestellten Jahresabschlusses zum Stichtag: 31.12.2018 berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 136 %.

8. Aussichten für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen

Die mit dieser Vermögensanlage verbundenen Zins- und Rückzahlungen sind in dem unter Punkt 1 näher beschriebenen Unternehmenskreditvertrag sowie in dem jeweiligen Anlegervertrag vertraglich fixiert. Die prognostizierten Zins- und Rückzahlungen des Emittenten, die an die Anleger weitergeleitet werden, beruhen auf der Annahme, dass der Emittent über die Laufzeit von 60 Monaten wirtschaftlich in der Lage sein wird, die vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen. Die Aussichten für die vertragsgemäße Erfüllung der Zins- und Rückzahlungsansprüche des jeweiligen Anlegers hängen jederzeit von dem Vorliegen ausreichender Liquidität des Emittenten ab, wobei die Liquidität des Emittenten wiederum von dem wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten mit seiner Geschäftstätigkeit abhängt. Maßgebliche Faktoren für die Aussichten auf Zins- und Rückzahlung sind daher die Entwicklung des Marktes der Fitness- und Wellnessbranche und wie sich der Emittent auf diesem Markt behauptet. Eine positive Entwicklung dieses Marktes sowie die Positionierung des Emittenten auf diesem Markt steuern positiv zum Erreichen ausreichender Liquidität für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung durch den Emittenten bei. Eine neutrale Marktentwicklung und Positionierung steuert positiv zum Erreichen ausreichender Liquidität für die vertragsgemäße Zins- und Rückzahlung durch den Emittenten bei, da diese den Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses entspricht. Der Einfluss diverser Faktoren kann die wirtschaftliche Situation des Emittenten negativ beeinflussen, wodurch das Risiko von Zahlungsstörungen besteht. Negative makroökonomische Veränderungen, insbesondere Inflation und politische sowie regulatorische Anpassungen können sich negativ auf das Marktumfeld auswirken und damit zu

einer Verringerung oder dem Ausfall der auszahlenden Verzinsung sowie zu einem teilweisen oder totalen Verlust des vom Anleger investierten Kapitals führen.

9. Kosten und Provisionen, einschließlich sämtlicher Entgelte und sonstiger Leistungen

Der Anleger trägt neben dem Anlagebetrag (also dem Kaufpreis für die zukünftigen (Teil-) Kreditforderungen) - mit Ausnahme der nachfolgend beschriebenen Kosten und Gebühren - keine weiteren Kosten/Provisionen/sonstigen Entgelte in Verbindung mit der Vermögensanlage. Wird die Bezahlung des Kaufpreises mittels SEPA-Lastschriftauftrag vorgenommen, hat der Anleger für ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, hat der Anleger zu tragen, soweit die Nichteinlösung oder Rückbuchung durch den Anleger verursacht wurde. Für Kosten oder Gebühren, die dem Anleger gegenüber Banken oder anderen Finanzinstituten entstehen (z.B. Transaktionsgebühren für die Zahlung des Kaufpreises) ist der Anleger selbst verantwortlich.

Der Anbieter wird auch als Kreditvermittler der auf der Kapilendo-Plattform angebotenen Kreditprojekte tätig. Für die im Zusammenhang mit der Kreditvermittlung stehenden Dienstleistungen erhält der Anbieter vom Emittenten bei dem Zustandekommen des Kreditprojektes eine Vermittlungsgebühr in Höhe von 6,5 % des Gesamtkreditbetrages zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

10. Nichtvorliegen eines unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einflusses des Emittenten auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt

Der Emittent kann auf das Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, keinen unmittelbaren oder mittelbaren maßgeblichen Einfluss ausüben. Kein Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands oder anderer Angehöriger im Sinne des § 15 Abgabenordnung des Emittenten ist auch Mitglied der Geschäftsführung oder des Vorstands der Kapilendo-Plattform (bzw. Vorstand oder Aufsichtsrat der die Kapilendo-Plattform betreibenden Kapilendo AG). Der Emittent ist auch nicht mit der Kapilendo-Plattform oder der diese betreibenden Kapilendo AG gemäß § 15 Aktiengesetz verbunden.

11. Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt

Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger aus den folgenden in §§ 67 und 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) genannten Kundenkategorien:

- Private volljährige Kleinanleger, die maximal € 1000 investieren (Privatkunden)
- Private volljährige Anleger, die maximal € 10.000 investieren und nach erteilter Selbstauskunft über ein freiverfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens € 100.000 verfügen oder deren Anlagebetrag den zweifachen Betrag ihres durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht überschreitet (Privatkunden)
- Institutionelle Anleger in Form einer Kapitalgesellschaft, welche auch über € 10.000 investieren können (Professionelle Kunden)

Der Anlagehorizont wird durch die unter Ziffer 4 benannte feste Laufzeit von 60 Monaten definiert. Die Anleger sind sich eines Verlustrisikos von bis zu 100 % (Totalausfall) bewusst und sind bereit das Risiko des Totalverlusts zu tragen. Der jeweilige Anleger muss über Grundkenntnisse und/oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die das Ziel verfolgen generell Kapital zu bilden oder Vermögenswerte zu optimieren und dient nicht zur Altersvorsorge sondern lediglich zur Beimischung in einem Anlageportfolio.

12. Weitere Hinweise

Keine inhaltliche Prüfung durch die BaFin	Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen – Informationsblattes (im Folgenden „VIB“) unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (im Folgenden „BaFin“).
Keine Hinterlegung eines Verkaufsprospekts bei der BaFin	Für die Vermögensanlage wurde kein von der BaFin gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von dem Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.
Letzter offengelegter Jahresabschluss des Emittenten	Der letzte offengelegte, für das Geschäftsjahr 2018 zum Stichtag: 31.12.2018 aufgestellte Jahresabschluss des Emittenten sowie zukünftig offenzulegende Jahresabschlüsse sind beim Betreiber des Bundesanzeigers in elektronischer Form erhältlich (www.bundesanzeiger.de).
Ansprüche auf der Grundlage einer Angabe im VIB	Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem VIB enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

13. Sonstiges

Der Anlegervertrag wird zwischen dem Anleger, dem Anbieter und der Kapilendo Funding GmbH geschlossen. Die Kapilendo Funding GmbH ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft des Anbieters und erwirbt sämtliche Kreditforderungen aus dem Unternehmenskreditvertrag von der Kreditgeberin, um diese anteilig an die Anleger weiter zu veräußern. Sie ist somit die Verkäuferin der zukünftigen (Teil-) Kreditforderungen, während der Anbieter die Verwaltung der zukünftigen (Teil-)Kreditforderungen gegen den Emittenten im Auftrag des Anlegers übernimmt. Die von dem Emittenten geschuldete Zins- und Rückzahlung erfolgt über ein bei der Kreditgeberin geführtes Konto, auf das der Emittent Zins und Tilgung zu überweisen hat und von welchem eingegangene Zahlungen, wie unter Ziffer 4 näher beschrieben, von der Kreditgeberin anteilig an die Anleger weitergeleitet werden.

14. Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermAnlG wird elektronisch ersetzt und erfolgt gemäß § 15 Abs. 4 VermAnlG in einer der Unterschriftenleistung gleichwertigen Art und Weise vor Vertragsschluss. Zu diesem Zwecke muss der Anleger auf der Kapilendo-Plattform in der dafür vorgesehenen Formularmaske die dort abgefragten Angaben eigenständig abgeben.